

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als zuständige Kreisordnungsbehörde, nach Vorschlag ihres Gesundheitsamtes und im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen des § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 (11. CoBeLVO) nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt; dies gilt auch wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte von bis zu 5 Personen oder eine Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände sowie in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 der 11. CoBeLVO
2. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig; insbesondere gelten die Regelungen des § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie § 1 Abs. 7 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 (11. CoBeLVO) entsprechend.
3. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen mit Angehörigen aus höchstens zwei Haushalten auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen der jeweils aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig; es gelten die Regelungen des § 2 Abs. 7 Sätze 2 bis 5 der 11. CoBeLVO vom 11.09.2020 entsprechend.
4. Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind nach den Regelungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig. Zuschauer sind weder im sportlichen Training noch im Wettkampfbetrieb zugelassen.
5. Diese Verfügung gilt zunächst bis zum 30. November 2020.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Zimmer 102, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Bitburg, 12. Oktober 2020

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als Kreisordnungsbehörde

In Vertretung

gez. Michael Billen

Erster Kreisbeigeordneter